

Gemeinde Querenhorst - Verwaltungsvorlage Nr. 43

zur Sitzung am: 19.12.2013

(X) Gemeinderat

Beschlussorgan:

(X) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Konzessionsvergabe für die Gasversorgung

☐	Einmalige Kosten:	
☒	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☐	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Konzessionsvertrag für die Gasversorgung mit der Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, in der vorliegenden Fassung abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Der Konzessionsvertrag für die Gasversorgung in der Gemeinde Querenhorst mit der E.ON Avacon AG läuft zum 31.12.2013 aus.

Der mittlerweile ausgeschiedene Gemeindedirektor Sven Müller hatte mit Bekanntmachung vom 15.12.2011 ein Interessenbekundungsverfahren für die Neuvergabe der Konzession für die Gasversorgung eingeleitet. Auf Grundlage dieser Bekanntmachung hatte die E.ON Avacon AG mit Schreiben vom 09.01.2012 ihr Interesse am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung für das Gebiet der Gemeinde Querenhorst bekundet. Rechtsnachfolger der E.ON Avacon ist nunmehr die Avacon AG. Herr Müller hatte das Verfahren bis zu seinem Ausscheiden in diesem Jahr nicht abschließend bearbeitet, so dass dieses Konzessionsverfahren nunmehr zum Abschluss gebracht werden soll.

Weitere Versorgungsträger haben sich um die Konzession für die Gasversorgung im Gebiet der Gemeinde Querenhorst nicht beworben. Dies erscheint auch plausibel, da sich in dem bereits abgeschlossenen Verfahren zur Vergabe der Konzession für die Gasversorgung in Grasleben und Mariental neben der E.ON Avacon ursprünglich nur noch die LandE GmbH aus Wolfsburg und BS/ENERGY aus Braunschweig beworben hatten. Beide Gesellschaften hatten ihre Bewerbung aus wirtschaftlichen Gründen zurückgezogen, so dass nur noch die Avacon AG im Verfahren geblieben war. Dass sich das Interesse am Gasversorgungsnetz in der Gemeinde Querenhorst mit 530 Einwohnern in Grenzen hält, liegt sicherlich auch daran, dass die Biogas Lappwald GmbH & Co. KG für die Ortschaft Querenhorst zurzeit ein Nahwärmenetz aufbaut und viele Grundstückseigentümer ihre Heizungsanlagen von Gasheizung auf „Nah-Wärme“ umstellen werden.

Der von der E.ON Avacon AG angebotene Konzessionsvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Gemeinde wird jedoch in § 8 ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt. Durch fristgemäße Kündigung kann, soweit dies vom Gemeinderat gewünscht wird, auf eine Vertragsdauer von 12 Jahren verkürzt werden.

Für die Gemeinde werden die Verträge vom Bürgermeister und dem Gemeindedirektor gemäß § 106 Abs. 3 NKomVG unterzeichnet. Die Vertragsentwürfe werden dahingehend noch ergänzt.

Der Gemeinde wird in § 7 (2) des Vertragsentwurfs eine Konzessionsabgabe nach den Höchstsätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung zugesichert. Damit fließt

der Gemeinde wie bisher die maximal zulässige Abgabe zu. In Anbetracht der angespannten Finanzlage ist diese Regelung für die Gemeinde wichtig.

Die Entscheidung (= Ratsbeschluss) über den Abschluss der Konzessionsverträge ist gemäß § 152 Abs. Nr. 11 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Entscheidung darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. Die Verwaltung wird daher unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt entsprechende Anzeige erstatten.

Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen soll der Vertrag zum 01.03.2014 in Kraft treten. Für die vertragsfreie Zeit vom 01.01. bis 28.02.2014 zahlt die E.ON Avacon AG die Konzessionsabgabe weiter, so dass der Gemeinde daraus kein Schaden entsteht.

Die Verwaltung empfiehlt, entsprechend des formulierten Beschlussvorschlags zu beschließen.

Grasleben, den 03.12.2013

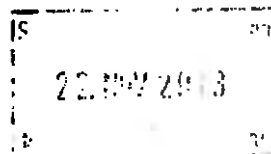
Im Auftrage


(Nitsche)

Anlage:

- Vertragsentwurf

Konzessionsvertrag Gas



zwischen

Gemeinde Querenhorst, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben
nachfolgend "Gemeinde" genannt

und

Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
nachfolgend "Avacon" genannt

wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Gas im Gemeindegebiet gehören, geschlossen.

§ 1 - Aufgaben und Pflichten von Avacon

- (1) Avacon ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jedermann im Gebiet der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anzuschließen, es sei denn, dass der Anschluss Avacon nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann.
- (2) Avacon wird auf Bitte der Gemeinde an einem kommunalen Energieversorgungskonzept in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und etwaigen anderen Versorgungsträgern – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – beratend mitarbeiten.

Die Erstellung des örtlichen Versorgungskonzeptes erfolgt nach Abstimmung und unter Leitung der Gemeinde.

- (3) Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken ergeben, ist Avacon grundsätzlich bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.
- (4) Avacon ist bereit, die Gemeinde und ihre Bürger in Fragen der rationellen Gasanwendung zu beraten.
- (5) Avacon gewährt der Gemeinde für deren Eigenverbrauch den höchst zulässigen Preisnachlass gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung auf den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederdruck der Gemeinde (derzeit in Höhe von 10 %). Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten für den Eigenverbrauch an Abnahmestellen von Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die vertragsschließende Gemeinde Mitglied ist, zu vereinbaren.

Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

§ 2 - Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde räumt für die Dauer dieses Vertrages Avacon das Recht ein, den der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze usw.) oberirdisch und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Versorgung von Kunden im Vertragsgebiet zu nutzen. Für Fernwirkleitungen und Durchgangsleitungen gilt dasselbe.
- (2) Die Gemeinde räumt der Avacon ferner das Recht ein, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zugehörenden Grundstücke der Gemeinde zu benutzen, wobei nach Überschreiten der Duldungspflicht gemäß der Verordnung über

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) jeweils ein gesonderter, entgeltlicher Gestattungsvertrag für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen wird.

- (3) Wird das Eigentum an dem für die Anlage von Avacon in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen, informiert die Gemeinde Avacon rechtzeitig und bestellt auf Antrag von Avacon zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet Avacon eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 3 - Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und Avacon

- (1) Die Gemeinde und Avacon werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gemeinde und Avacon werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Anlagen von Avacon auswirken könnten.

§ 4 - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

- (1) Avacon ist verpflichtet, die Gasverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten.

- (2) Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen zu unterrichten. Die Durchführung derartiger Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen oder auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch die Belange von Avacon nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringer Bedeutung sowie bei der Beseitigung von Störungen.
- (3) Den Beginn von Bauvorhaben wird Avacon rechtzeitig dem Tiefbauamt der Gemeinde schriftlich anzeigen. Dieses gilt nicht für Störungen, hier erfolgt die Anzeige während der darauf folgenden Dienststunden. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Verteilungsanlagen von Avacon beeinträchtigt werden könnten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.
- (4) Avacon hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf ihre Kosten entsprechend den geltenden technischen Regeln in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Schäden, die auf Arbeiten von Avacon zurückzuführen sind, wird Avacon auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat Avacon Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.

- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße, oder in sich abgeschlossener Teile, findet auf Wunsch der Gemeinde oder der Avacon eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Gemeinde kann auf die gemeinsame Besichtigung verzichten. Über eine Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch Avacon eine nochmalige gemeinsame Besichtigung statt.
- (6) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat Avacon den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen von Avacon für den Mehraufwand ursächlich sind.
- (7) Die Vertragspartner stellen bei Bedarf für eigene Zwecke bei Bauvorhaben die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne kostenfrei zur Verfügung. Dies ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Die Gemeinde hat darüber hinaus darauf zu achten, dass sie ihren Erfüllungsgehilfen für das gegenständliche Bauvorhaben die jeweils aktuellen Pläne aushändigt.

§ 5 - Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Erfordern gemeindliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken o.ä. sowie Kanalisationsleitungen Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Verteilungsanlagen von Avacon an Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), führt Avacon nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.
- (2) Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen in den ersten 10 Jahren nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlagen die Gemeinde und Avacon je zur Hälfte, in den folgenden Jahren Avacon allein. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Gemeinde verpflichtet werden

könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.

Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Gemeinde eintreten, hat die Gemeinde ebenfalls die Folgekosten zu tragen.

Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6 - Haftung

- (1) Avacon haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen und Anlagen der Gemeinde oder Dritten entstehen.
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Gemeinde geltend machen, hat Avacon die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung von Avacon solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt Avacon nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit Avacon zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. Avacon trägt alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Werden bei Arbeiten der Gemeinde Anlagen von Avacon beschädigt, hat die Gemeinde die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 7 - Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die der Avacon eingeräumten Rechte erhält die Gemeinde von Avacon eine Konzessionsabgabe. Dies gilt auch bei Durchleitungs- und Weiterverteilungsfällen nach § 2 Abs. 6 und 8 KAV.
- (2) Avacon zahlt die Konzessionsabgaben nach den Höchstsätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung.
- (3) Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30. September nach Ablauf des Abrechnungsjahres an die Kommune zu entrichten. Avacon leistet auf die zu entrichtende Abgabe jeweils zum Quartalsende eines jeden Kalenderjahres Abschläge in Höhe von 20% des Betrages, den die Kommune für das Vorjahr erhalten hat. Die Abschlagshöhe wird mit der Endabrechnung mitgeteilt.

§ 8 - Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01.03.2014 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Die Gemeinde kann diesen Vertrag einmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten, nach Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages, gegenüber Avacon schriftlich kündigen.

§ 9 - Endschaftsbestimmung

- (1) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und Avacon geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen, die für die Gasverteilung im Gemeindegebiet benötigt werden, gegen Erstattung des Tagesneuwertes der Anlagen nach körperlicher Aufnahme abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer überlassen zu be-

kommen bzw. diese zu übernehmen. Sollte der Ertragswert der Anlagen nach der Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung den vorgenannten Überlassungswert (Sachzeitwert) erheblich unterschreiten, so ist der Ertragswert anstelle des Sachzeitwertes maßgeblich. Avacon führt auf ihre Kosten die Aufnahme durch. Die Gemeinde ist berechtigt, eine sachverständige Person zu stellen. Die Aufnahme kann dann gemeinsam erfolgen. Die Gemeinde trägt dann die bei ihr anfallenden Kosten. Die Anlagen, welche Avacon zur Regionalversorgung benötigt, bleiben im Eigentum von Avacon.

- (2) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt werden, dass ein anderer Wert als der Sachzeitwert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des in Absatz 1 erwähnten Sachzeitwertes.
- (3) Die Gemeinde teilt ihre Absicht die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen unverzüglich nach Beschlussfassung, möglichst drei Jahre vor Vertragsende, Avacon mit.
- (4) Nach einer Mitteilung gemäß § 9 Ziffer 3 werden in den zu übernehmenden Gebieten Änderungen an den vorhandenen Gasverteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Gasverteilungsanlagen nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner oder dem benannten Dritten durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt für max. drei Jahre vor dem Übernahmetag und nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.
- (5) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß § 9 Ziffer 1 sind von Avacon bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.

- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Avacon trägt dabei nur die Kosten der Entflechtung.
- (7) Anlagen, die zur Versorgung der Gemeinde nicht mehr erforderlich sind und von Avacon nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind nur zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Gemeinde nicht mehr zumutbar ist.
- (8) Der Umfang der von der Gemeinde oder dem benannten Dritten zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden - soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können - von Sachverständigen gutachterlich ermittelt.

Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

- (9) Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag des Obmannes ab und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

§ 10 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 11 - Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und Avacon nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 12 - Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig - in der Regel mindestens sechs Monate vorher - anzukündigen.
- (2) Avacon ist zu einer Übertragung des Vertrages an einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken seitens der Gemeinde nicht bestehen.

§ 13 - Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Helmstedt.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und Avacon erhalten je eine Ausfertigung.

....., den

.....
Gemeinde

(Siegel)

Helmstedt, den

.....
Avacon AG